

Verkündet
laut Protokoll
am 1. April 1958
[REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts i.R. Friedrich D [REDACTED] in
[REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1) den früheren Kulturbaumeister Otto W [REDACTED]
in N [REDACTED]/S [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

2) dessen Ehefrau Frieda W [REDACTED] geb. Wü [REDACTED]
in N [REDACTED]/S [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 1. April 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie
der Bundesrichter Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger und
Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 7. No-
vember 1956 wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Erbe der im Jahre 1945 auf der Flucht aus St[REDACTED] verstorbenen Witwe Frieda D[REDACTED]. Sie war mit dem Bruder des Klägers, Wilhelm D[REDACTED], verheiratet, den sie nach seinem Tode am 15. Juni 1936 beerbt hat. Die Eheleute D[REDACTED] wohnten in St[REDACTED] und waren dort mit den Beklagten befreundet. Die ursprünglich sehr günstige wirtschaftliche Lage der Eheleute D[REDACTED] hatte sich bis zu Wilhelm D[REDACTED]s Tod verschlechtert. Einige Zeit danach betrieb die Dr[REDACTED] Bank wegen einer größeren Forderung die Zwangsvollstreckung in das Vermögen seiner Witwe (im folgenden als Erblasserin bezeichnet). Damals und jedenfalls bald nach Wilhelm D[REDACTED]s Tode übergab die Erblasserin den Beklagten mehrere ihr gehörende Wertsachen, die sie auch später behielten, darunter eine goldene Herrentaschenuhr, einen Herrenring mit einem Brillanten und Brillantanhänger (im folgenden zusammenfassend als "Kostbarkeiten" bezeichnet). Nach Darstellung des Klägers hat die Erblasserin die Kostbarkeiten den Beklagten ausgehändigt, um sie dem Zugriff der Bank zu entziehen. Entgegen der von ihnen mit der Erblasserin getroffenen Abrede hätten die Beklagten ihr die Wertsachen demnächst nicht zurückgegeben.

Die Beklagten haben im Zuge eines Ermittlungsverfahrens auf Grund einer Strafanzeige des Klägers gegen sie die Kostbarkeiten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt, die sie beim Amtsgericht hinterlegt hat. Der Streit der Parteien geht um diese Kostbarkeiten.

Die Beklagten behaupten, Wilhelm D[REDACTED] habe ihnen aus Darlehen 2.000,- RM geschuldet. Die Erblasserin habe ihnen die Kostbarkeiten als Sicherheit für die Darlehensforderung ausgehändigt. Sie hätten sich bei dieser Gelegenheit ihr gegenüber bereit erklärt, die Kostbarkeiten an sie gegen Be-

gleichung der Geldschuld zurückzugeben. Im Jahre 1938 habe aber die Klägerin sie ihnen zur Tilgung der Forderung übereignet.

Nach Angabe des Klägers hat der Wert der Kostbarkeiten im Jahre 1938 den Betrag von 2 000,- RM um ein Mehrfaches überstiegen und ist eine etwaige Übereignung überdies zum Schein erfolgt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagten zur Einwilligung zu verurteilen, daß die hinterlegten Kostbarkeiten an ihn herausgegeben werden, hilfsweise zur Einwilligung in die Herausgabe Zug um Zug gegen Zahlung von 200,- DM, äußerstenfalls von 2 000,- DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers durch Versäumnisurteil zurückgewiesen und auf seinen Einspruch das Versäumnisurteil aufrechterhalten.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine ursprünglichen Anträge weiter. Die Beklagten wollen das Rechtsmittel zurückgewiesen haben.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Erblasserin die den Beklagten zunächst verpfändeten Kostbarkeiten im Jahre 1938 gegen Erlaß der Darlehensschuld übereignet hat. Es hat weder für erwiesen erachtet, daß der Verkehrswert der Kostbarkeiten damals den Betrag von 2 000,- RM wesentlich überschritten habe, noch daß es sich um ein Scheingeschäft gehandelt habe.

Diese Würdigung des Streitstoffes, die materiellrechtliche Fehler nicht erkennen läßt, wird von der Revision mit verfahrensrechtlichen Rügen angegriffen, und zwar überwiegend damit, daß das Berufungsgericht Behauptungen und Beweisanträge des Klägers zu Unrecht nicht berücksichtigt habe.



I. Der Kläger hat seine Ehefrau als Zeugin dafür benannt, daß die Erblasserin dieser einige Tage vor ihrem Tode gesagt habe, sie habe ihre Wertsachen den Beklagten zur Aufbewahrung übergeben. Das Berufungsgericht ist darauf nicht eingegangen aus der Erwägung, es handle sich um eine Äußerung der Erblasserin, deren Beweiswert nicht über den einer Parteibehauptung hinausgehe; hinzu komme u.a., daß die Äußerung sehr allgemein gehalten sei. Im Gegensatz zur Auffassung der Revision ist darin keine unzulässige Vorwegwürdigung der unterlassenen Beweiswürdigung zu erblicken. Vielmehr hat das Berufungsgericht nur die vom Kläger behauptete Äußerung der Erblasserin als wahr unterstellt, ihr aber den Beweiswert abgesprochen. Damit hat es § 286 ZPO nicht verletzt.

II. Der Kläger hat seine Ehefrau ferner als Zeugin dafür benannt, daß nach der bei derselben Gelegenheit von der Erblasserin getanen weiteren Äußerung auch Wilhelm D. s Krawattenadel zu den Wertsachen gehört habe, die die Erblasserin den Beklagten zur Verwahrung gegeben habe. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dieses Vorbringen des Klägers deshalb nicht übergehen dürfen, weil die Beklagten die Verwahrung der Nadel bestritten hätten und weil das Berufungsgericht die Identität der streitigen Kostbarkeiten mit den im Jahre 1938 von den Beklagten auf Veranlassung der Bank dem Goldschmiedemeister R. zur Schätzung vorgelegten Sachen nicht ohne die Vernehmung der Zeugin über die Äußerung der Erblasserin als erwiesen hätte ansehen dürfen. Die Rüge ist deshalb unbegründet, weil der Verbleib der Nadel für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, und weil sich aus dem Zusammenhang der Erwägungen des Berufungsgerichts ergibt, daß es auch dieser Äußerung der Erblasserin den Beweiswert abspricht. Das Berufungsgericht hat zudem die Behauptung des Klägers als nicht bewiesen betrachtet, daß die Beklagten dem Zeugen R. auch die Nadel vorgelegt haben. Daß seine Ehefrau bei R. s Schätzung zugegen gewesen sei, hat der Kläger nicht behauptet. Entgegen der Auffassung der Revision ist überdies dem Vorbringen des Klägers

nicht zu entnehmen, daß der Zeuge R. [REDACTED] damals nicht die richtigen Kostbarkeiten für die Dr. [REDACTED] Bank geschätzt haben könnte.

III. Der Kläger hat seine Ehefrau als weitere Zeugin dafür benannt, daß der Beklagte den Kläger im Sommer 1936 kurz nach Wilhelm D. [REDACTED]s Tode in S. [REDACTED] besucht habe. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Bekundungen der Schwestern des Klägers Marie und Margarete D. [REDACTED] festgestellt, daß dieser Besuch damals stattgefunden hat und daß der Beklagte auf die Frage des Klägers bei dieser Gelegenheit dem Sinne nach geäußert hat, er habe keine Ansprüche gegen Wilhelm D. [REDACTED]s Nachlaß. Das Berufungsgericht hat daraus aber im Hinblick auf das sonstige Beweisergebnis im Rahmen seiner tatrichterlichen Erwägungen keine Folgerung zu Gunsten des Klägers gezogen. Im Gegensatz zur Auffassung der Revision bedurfte es der Vernehmung der Zeugin umso weniger, als der Kläger nach seiner Darstellung ihr erst später von dem Besuch und der Äußerung des Beklagten Mitteilung gemacht hat.

IV. Der Kläger hat schließlich seine Ehefrau als Zeugin dafür benannt, daß die Erblasserin ihm einen (später von den Beklagten in Verwahrung genommenen) wertvollen Pelzmantel zur Aufbewahrung angeboten habe, daß er das Anerbieten aber abgelehnt habe mit dem Bemerkn, sie solle den Pelz im Tresor der Bank aufbewahren. Nach Auffassung der Revision ist daraus zu entnehmen, daß die Erblasserin ihre damalige Wohnung als nicht genügend sicher für die Aufbewahrung von Wertsachen betrachtet habe und auch bemüht gewesen sei, sie dem Zugriff der Bank zu entziehen, und daß ihr nur die Beklagten Unterstützung geleistet hätten. Indessen kann aus dem Umstand, daß die Beklagten den Pelzmantel verwahrt haben, nichts Zwingendes dagegen geschlossen werden, daß ihnen die Erblasserin die Kostbarkeiten für die Darlehensforderung verpfändet hat.

V. Der Kläger hat den früheren Direktor F. [REDACTED] der Bankfiliale in St. [REDACTED] als Zeugen für Folgendes benannt: Nur die Bank und die Stadt St. [REDACTED] seien mit ins Gewicht fallenden Beträgen

Gläubiger des Wilhelm D. und der Erblasserin gewesen; beide Gläubiger hätten im Jahre 1937 durch Immobilien- und Mobiliarvollstreckung in die Villa und deren Einrichtung zum größten Teil Befriedigung erlangt. - Der Kläger habe dann wegen einer Restforderung der Bank in Höhe von etwa 20 000 bis 25 000,- RM mit dem Ziel einer vergleichweisen Regelung, für die er habe aufkommen wollen, ergebnislos verhandelt. - Die Erblasserin habe bei Räumung der Villa - wie Dr. De. aus seiner Beobachtung dem Zeugen erzählt habe - abends schwere Pakete zu Frau I. getragen. - Dennoch habe die Bank von der Erblasserin nicht verlangt, daß sie den Offenbarungseid leiste oder auch nur das Bestehen einer Darlehensforderung der Beklagten an Eides Statt versichere.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern aus diesen Umständen etwas gegen die vom Berufungsgericht zu Gunsten der Beklagten festgestellten Sachverhalt oder für die vom Berufungsgericht nicht für erwiesen erachteten Behauptungen des Klägers sprechen sollte.

VI. Der Kläger hat den früheren Kämmerer E. der Stadt St. als Zeugen für die beiden unter Nr. V zuerst angeführten und als unerheblich gekennzeichneten Umstände sowie ferner für Folgendes benannt: Der Kläger habe die Erblasserin von Wilhelm D.s Tod bis zu ihrem Tod laufend mit Geldzuwendungen unterstützt. - Die Erblasserin habe den Zeugen auf die Frage, ob sie Wertsachen verkaufen müsse, geantwortet, das sei nicht nötig, sie werde vom Kläger ausreichend unterstützt. Auch diese Behauptungen ergeben nichts Zwingendes im Sinne der Darstellung des Klägers. Wenn er der Erblasserin zur ausreichenden Unterstützung, d. h. zur Bestreitung des Lebensunterhalts laufend Geld zugewendet hat, so nötigt das nicht zu dem Schluß, daß er auch bereit gewesen sein würde, eine früher entstandene Darlehensschuld zu begleichen, für die Wertsachen als Sicherheit dienten.

VII. Der Kläger hat die Eheleute A. [REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß die Erblasserin in der von ihr nach Räumung der Villa in einem Miethaus bezogenen Wohnung keinen Tresor hatte, daß sie häufig abwesend war und daß sie wegen der in der Wohnung aufgestapelten Kisten mit Wertsachen Mißtrauen gegen andere ihr verdächtig erscheinende Hausbewohner gehabt habe. Nach Meinung der Revision würde das Berufungsgericht, wenn es diese Umstände festgestellt hätte, den Beweis nicht als erbracht angesehen haben, daß die Erblasserin die Kostbarkeiten erst verpfändet und dann übereignet hat. Auch diese Schlußfolgerung ist indessen nicht zwingend.

VIII. Der Kläger hat seine Schwester Margarete D. [REDACTED] als Zeugin für Folgendes benannt: Die Erblasserin habe ihr, die nach Wilhelm D. [REDACTED]s Tod fast täglich mit ihr zusammengekommen sei, nie etwas von einer Forderung der Beklagten gegen sie (die Erblasserin) erzählt, dazu auch nie bemerkt, daß die Beklagten sie deshalb bedrängt und daß sie die ihnen als Sicherheit ausgehändigten Wertsachen verlieren werde; die Erblasserin habe die Zeugin niemals um Hilfe gebeten, obwohl diese - wie sie gewußt habe - dazu bereit und fähig gewesen sei. - Der Erblasserin hätten auch noch im Jahre 1938 Wertsachen im Werte von weit mehr als 2 000,- DM gehört. - Die Erblasserin habe in der Villa einen Tresor gehabt. - Der Beklagte habe den Kläger im Sommer des Jahres 1936 in S. [REDACTED] besucht. -

Entgegen der Auffassung der Revision braucht aus den drei zuerst aufgeführten Behauptungen nicht geschlossen zu werden, daß die Kostbarkeiten nicht oder nur zum Schein zunächst verpfändet und dann übereignet worden seien. Das gilt insbesondere für die erste Behauptung; weshalb die Erblasserin der Zeugin nichts erzählt hat und sie nicht um Hilfe gebeten hat, ist aus ihrem Schweigen nicht zu entnehmen. Daß die Beklagten sie bedrängt hätten, ist übrigens nicht bewiesen. - Die zuletzt genannte Behauptung hat das Berufungsgericht für bewiesen erachtet

und in seine tatrichterlichen Erwägungen einbezogen (vgl. oben unter Nr. III).

IX. Das Berufungsgericht hat für möglich gehalten, daß der Zeuge R. im Jahre 1938 den Wert der Kostbarkeiten auf etwa 2 000,- RM geschätzt hat, und darauf fußend angenommen, daß damals bei einem Verkauf der Kostbarkeiten als Preis höchstens unwesentlich mehr als 2 000,- RM hätte erzielt werden können. Es hat deshalb als nicht erwiesen angesehen, daß die Übereignung der Kostbarkeiten auf die Beklagten in auffallendem Mißverhältnis zum Erlaß der Darlehensforderung gestanden habe (§ 138 Abs. 2 BGB). Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht nicht auf die Behauptung des Klägers eingegangen ist, der Verkehrswert der Kostbarkeiten habe im Jahre 1938 mindestens 4 500,- RM betragen. Die Rüge ist unbegründet. Wenn im Jahre 1938 der Zeuge R., der damals vereidigter Sachverständiger war, den Verkehrswert der Kostbarkeiten geschätzt hat, so kann nach der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, daß er ihn nicht zu niedrig bewertet hat. Denn die Bank, die die Schätzung veranlaßt hat, wollte dadurch eine Grundlage für die Entschließung gewinnen, ob sie von einer Vollstreckung in die Kostbarkeiten absehen sollte oder nicht; das wiederum war wesentlich beeinflußt davon, ob eine Übereignung der Kostbarkeiten gegen Erlaß einer Forderung in Höhe von nur 2 000,- RM als wirtschaftlich gerechtfertigte Maßnahme gelten könnte. Die Bank hat auf Grund der Schätzung von der Vollstreckung abgesehen.

X. 1) Das Berufungsgericht hat die Identität der streitigen Kostbarkeiten mit den Wertsachen für erwiesen erachtet, die die Erblasserin den Beklagten zunächst verpfändet und dann übereignet hat. Es hat das anhand der Bekundung R.s für so wahrscheinlich gehalten, daß es die vom Landgericht gemäß §§ 448, 452 ZPO durchgeführte eidliche Vernehmung der beklagten Ehefrau gut heißen und daraufhin die Identität als einwandfrei feststehend angesehen hat. Die Revision bemängelt die gemäß den

genannten Gesetzesbestimmungen erfolgte Anordnung mit der Begründung, durch die Bekundung R[REDACTED]s sei für die Identität nicht einmal einiger Beweis erbracht. Das Gegenteil ergibt sich indessen aus den dazu im angefochtenen Urteil wiedergegebenen ausführlichen Erwägungen des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht hat daher von seinem Ermessen keinen unzulässigen Gebrauch gemacht, indem es seine Überzeugung auf die eidliche Aussage der beklagten Ehefrau gestützt hat.

2) Wenn die Revision in diesem Zusammenhang rügt, das Berufungsgericht habe nicht einmal in Erwägung gezogen, den Kläger gemäß § 448 ZPO als Partei darüber zu vernehmen, daß die Erblasserin den Beklagten 2 000,- RM nicht geschuldet und ihnen deshalb die Kostbarkeiten - wenn überhaupt - höchstens zum Schein zunächst verpfändet und dann übereignet habe, so übersieht sie, daß dem Kläger aus eigener Beobachtung darüber nach seiner Darstellung nichts bekannt ist, während die Zeugen Dr. K[REDACTED] und Dr. De[REDACTED], auf deren Bekundung bezw. schriftliche Erklärung sich das Berufungsgericht insofern stützt, die von ihnen wahrgenommenen Äußerungen der Erblasserin und der Beklagten wiedergegeben haben. Das Berufungsgericht brauchte deshalb die Frage, ob die Vernehmung des Klägers gemäß § 448 ZPO angebracht sei, nicht zu erörtern.

XI. Der Kläger hat ferner noch Folgendes geltend gemacht:

1) Aus Dr. K[REDACTED]s Aussage ergebe sich, daß er nach der Abschätzung durch R[REDACTED] noch etwas geschrieben habe; es sei also - so meint der Kläger - eine schriftliche Regelung der Übereignung in Aussicht genommen worden;

2) die Erblasserin habe durch Übereignung der Kostbarkeiten eine Vollstreckungsvercitlung (§ 288 StGB) begangen. Die Beklagten hätten an dieser Straftat als Anstifter oder Gehilfen teilgenommen; die Übereignung sei daher nach § 134 BGB nichtig;

3) die Geschäftsgrundlage der Übereignung sei weggefallen, weil der Verkehrswert der Kostbarkeiten nicht - wie von R. geschätzt - etwa 2 000,- RM betragen habe, sondern sehr wesentlich höher gewesen sei.

Das angefochtene Urteil schweigt hierzu. Die Revision bemängelt das als Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO.

Da das Berufungsgericht die in dem Vorbringen des Klägers zu findenden selbständigen Angriffsmittel übergangen hat, ist der Tatbestand gegeben, der nach der bezeichneten Bestimmung in Verbindung mit §§ 549, 564, 565 ZPO an sich zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen muß. Indessen ergibt die Nachprüfung der Angriffsmittel, daß sie zur Begründung der Klage ungeeignet sind; deshalb tritt die genannte Folge ausnahmsweise nicht ein (RGZ 156, 113, 119; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 140 III 3 c; Wieczorek, ZPO, § 551 Anm. B VII c 2, S. 350 letzter Absatz). Im einzelnen ist in dieser Beziehung zu bemerken:

Zu 1) Das Vorbringen des Klägers läßt nicht erkennen, daß die Erblasserin und die Beklagten die schriftliche Verlautbarung der Übereignung verabredet haben, insbesondere nicht mit der in § 154 Abs. 2 BGB ausgesprochenen Wirkung.

Zu 2) Ob die gegen Vollstreckungsverweigerungen gerichtete Strafandrohung überhaupt ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB ist, kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn das zu bejahen sein sollte (BGB RGRK 10. Aufl. § 134 Anm. 1 S. 258; a.M. Staudinger BGB 11. Aufl. § 134 Nr. 12 S. 768), ergibt doch der Sachverhalt nicht, daß die Übereignung in der Absicht erfolgt sei, die Befriedigung der Bank zu vereiteln; vielmehr hat danach die Erblasserin übereignet, um den Erlaß ihrer Darlehensschuld zu erreichen. Daß dies geschehen sei, bevor sich die Bank dazu

entschlossen hatte, in die Kostbarkeiten nicht zu vollstrecken hat der Kläger zudem nicht behauptet. - Übrigens hätte die Bank die Übereignung auf die Beklagten allenfalls als ihr (der Bank) gegenüber unwirksam nach dem Anfechtungsgesetz behaupten können. Nicht die Nichtigkeit, sondern die Anfechtbarkeit der Übereignung stand also in Frage. Auch deshalb ist - wie bereits das Landgericht zutreffend bemerkt hat - der in § 134 BGB vorausgesetzte Tatbestand insofern nicht gegeben. - Unabhängig davon würde es zwar rechtlich nicht ausgeschlossen sein, daß eine etwa anfechtbar gewesene Übereignung nach dem Gesamtcharakter der ihr zu Grunde liegenden Abmachung zwischen der Erblasserin und den Beklagten auch sittenwidrig und deshalb gemäß § 138 BGB nichtig sein könnte (RGZ 170, 328, 332); dafür ist indessen dem Sachvortrag des Klägers nichts zu entnehmen.

Zu 3) Auf den vermeintlichen Wegfall der Geschäftsgrundlage kann der Kläger sich schon deshalb nicht berufen, weil die Übereignung der Kostbarkeiten gegen Erlaß der Darlehensschuld bereits etwa 18 Jahre vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vollständig abgewickelt und damit der Gütertausch zwischen der Erblasserin und den Beklagten beendet worden ist (Urteil des BGH vom 14. Juli 1953 - V ZR 72/52, NJW 1953, 1585).

XII. Das Berufungsgericht hat das angefochtene Urteil gemäß § 708 Nr. 7 ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt, dem Kläger aber gemäß § 713 Abs. 2 ZPO nachgelassen hat, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Anordnung hat es mit der Erwägung begründet, es sei nicht gänzlich ausgeschlossen, daß der von ihm auf 5 000,- DM festgesetzte Wert des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz 6 000,- DM übersteige, und es sei deshalb nicht angebracht, von der durch § 713 a ZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe damit seine Auffassung zu erkennen gegeben, daß möglicherweise im Jahre 1938 der Wert der Kostbarkeiten den Betrag von 2 000,- RM erheblich überstiege.

habe, es habe deshalb in anderem Zusammenhang, nämlich bei Erörterung der Frage, ob die Beklagten die Erblasserin bewuchert hätten (vgl. oben die Ausführungen unter Nr. IX), nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß der Verkehrswert der Kostbarkeiten im Jahre 1938 höchstens unwesentlich über 2 000,- RM gelegen habe. Die Rüge ist deshalb unbegründet, weil der Verkehrswert von Wertsachen im Jahre 1956 keinen auch nur einigermaßen sicheren Vergleichsmaßstab hinsichtlich des Wertes im Jahre 1938 bietet. In der Zwischenzeit hat sich die Währung geändert. Zudem ist die Kaufkraft der Deutschen Mark gegenüber der Reichsmark im Jahre 1938 wesentlich geringer. Außerdem hat das Berufungsgericht im Hinblick auf das den Verkehrswert maßgeblich bestirrende Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bemerkt, daß im Jahre 1938 gerade Schmuck und dergleichen besonders reichlich auf den Markt gebracht worden ist. Es ist sich also des Wertunterschiedes zwischen den Jahren 1938 und 1956 bewußt gewesen.

Aus diesen Gründen ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Großmann

Artl.

Dr. Spieler

Dr. Mezger

Dr. Messner